

Redaktion überarbeitet ihre Richtlinien

Zeitung stellt zur Landtagswahl nicht alle kandidierenden Parteien vor

Vor der Landtagswahl stellt eine Regionalzeitung sieben Stimmkreiskandidaten vor, die sich in einer Stadt des Verbreitungsgebietes um ein Mandat bewerben. Ein Leser der Zeitung kritisiert, dass die Redaktion andere Kandidaten, darunter die der Republikaner, nicht vorgestellt habe. Er habe erfahren, dass die Redaktion nur Kandidaten der im Bundestag vertretenen Parteien sowie die erstmals antretenden Gruppierungen präsentiere. Dieses Kriterium ist aus Sicht des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar. Die Grafiken mit den Ergebnissen am Tag nach der Wahl kritisiert er als falsch. Sie erweckten den Eindruck, als hätten die darin nicht erwähnten Parteien weniger Stimmen bekommen als die letztgenannte Partei. Dies sei jedoch nicht korrekt, da er als Kandidat der Republikaner vor einigen der erwähnten Parteien gelegen habe. Der Leseranwalt der Zeitung teilt mit, dass im Vorfeld der Wahl auch die Kandidaten der Republikaner vorgestellt worden seien. Die Zeitung müsse sich deshalb keine Defizite in der Berichterstattung vorwerfen lassen. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Wahlergebnisse in Tabellen und Grafiken nennt der Leseranwalt das knappe Zeitfenster, die Möglichkeiten der Technik und den nicht unendlichen Platzumfang, die die Redaktion zwingen, sich auf wesentliche Parteien und Parteikandidaten zu beschränken. Dass es dabei um Fehleinschätzungen wie im Fall des Beschwerdeführers kommen könne, sei nicht auszuschließen. Über die Auswahl nach Wahlchancen lasse sich trefflich diskutieren, doch liege auch die Auswahl im Ermessen der Redaktion. Der Vertreter der Zeitung schließt mit dem Hinweis, dass die Beschwerde für die Redaktion Anlass gewesen sei, ihre internen Richtlinien zur Wahlberichterstattung zu überarbeiten.

Die Redaktion hat gegen das Gebot journalistischer Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen, weshalb der Beschwerdeausschuss einen Hinweis ausspricht. Es ist nicht zu beanstanden, dass Grafiken sich auf bestimmte Parteien bzw. Kandidaten beschränken. Unabhängig davon hätte jedoch im Fließtext der Berichterstattung ohne weiteres ein Hinweis auf die Ergebnisse der nicht in der Grafik enthaltenen Parteien gebracht werden können. Dies wäre ohne großen Aufwand möglich gewesen und hätte der journalistischen Sorgfaltspflicht entsprochen. Eine Verletzung der Ziffer 1, Richtlinie 1.2 (Wahlkampfberichterstattung), des Pressekodex sieht der Presserat nicht. In welchem Umfang eine Redaktion Kandidaten vorstellt, bleibt ihr überlassen. Wichtig ist, dass sie die Leser über die antretenden Parteien und ihre Kandidaten vollständig informiert. Dies ist im konkreten Fall geschehen. Die Zeitung hat auch auf das Antreten der Republikaner und ihrer Kandidaten hingewiesen. (0721/13/2)

Aktenzeichen:0721/13/2

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis